

RS UVS Vorarlberg 1992/05/08 3-50-02/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1992

Rechtssatz

Die Voraussetzungen für die Anwendung eines Mandatsverfahrens nach § 57 AVG bei Erlassung des Schubhaftbescheides liegen nicht vor, wenn die Identität des Fremden bekannt ist, er bei seiner Familie wohnt und keine Anhaltspunkte vorliegen, daß er seinen Aufenthaltsort wechseln oder gar "untertauchen" wolle. Dazu kommt noch, daß der Fremde rechtsfreundlich vertreten ist und auch diesbezüglich die Durchführung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens insbesondere im Hinblick auf die rasche Zustellung von Schriftstücken ohne weiteres möglich ist.

Schlagworte

Schubhaft, Anwendung des Mandatsverfahrens bei Erlassung des Schubhaftbescheides

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at